

# Stadt Halle (Westf.)

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung "Ortskern Halle" für den Bereich Lange Straße, Bismarckstraße, Gartenstraße, Graebestraße 25.02.2019 bis einschl. 29.03.2019**

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15, 1. Änderung "Ortskern Halle" für die Dauer von mindestens 30 Tagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634 - in der zurzeit gültigen Fassung) erneut öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung "Ortskern Halle" ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 15, 1. Änderung "Ortskern Halle" umfasst ein weitgehend bebautes Gebiet mit einer Gesamtgröße von gut 3,6 ha. Das Änderungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Lange Straße (B68),
- im Südwesten durch die Gartenstraße,
- im Südwesten durch die Graebestraße und
- im Nordwesten durch die Bismarckstraße.

Ziel der Planung ist der grundsätzliche gesetzliche Auftrag des Gesetzgebers, die bauliche Entwicklung verstärkt im Sinne der Innenentwicklung zu gestalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG durchgeführt.

Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt zwar mit überschlägig 2,35 ha über der maßgeblichen Grenze von 2 ha. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten liegen jedoch nicht vor. Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht, werden durch die Bauleitplanung ebenfalls nicht vorbereitet. Der Bebauungsplan hat gemäß § 13a(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit der damit verknüpften überschlägigen Vorprüfung voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen, die nach § 2(4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung "Ortskern Halle" zusammen mit der Begründung in der Zeit vom

**25.02.2019 bis einschl. 29.03.2019**

im Rathaus der Stadt Halle (Westf.)  
Ravensberger Str. 1  
33790 Halle (Westf.)

Im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 212/213 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr).

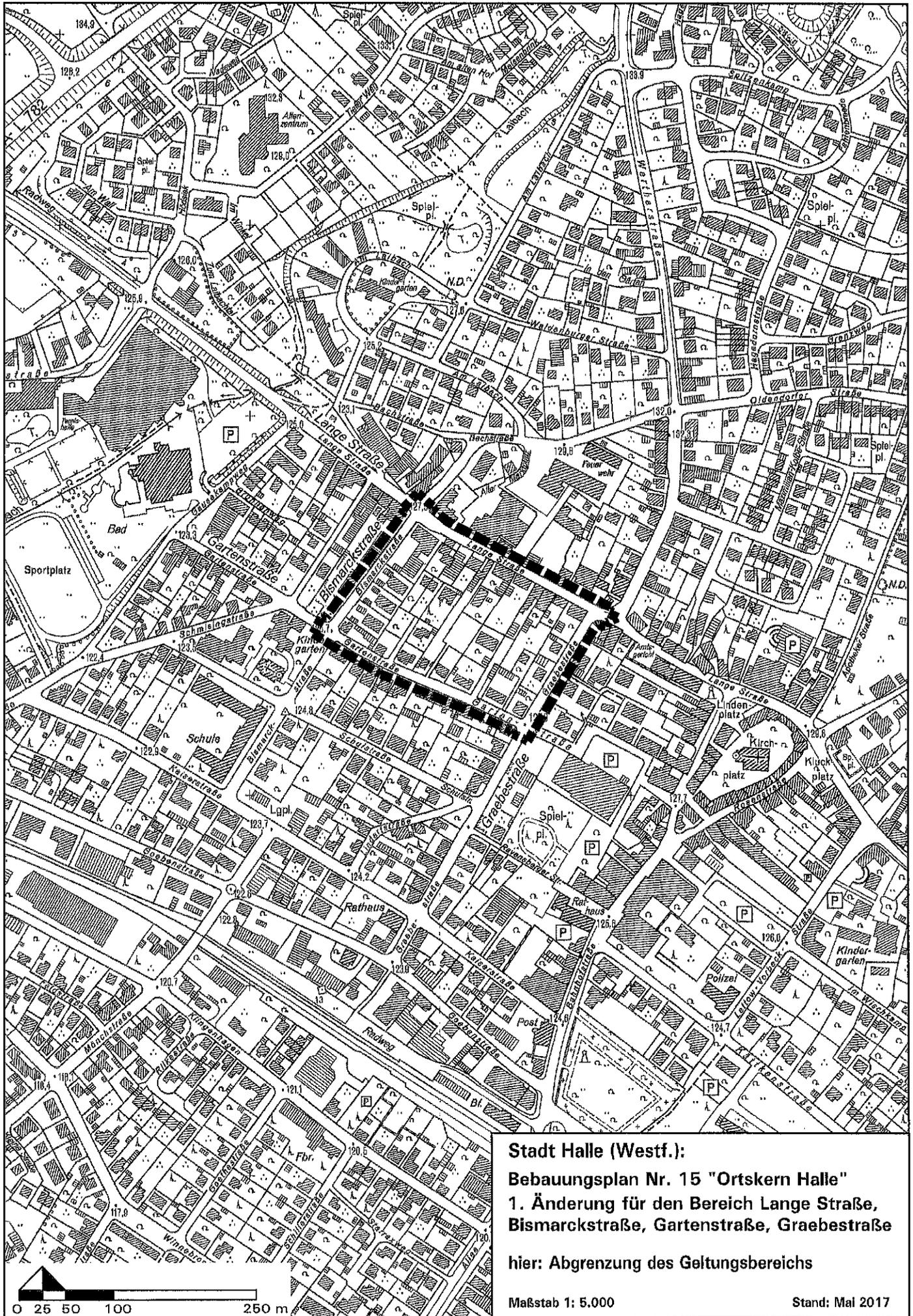
Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite <http://www.o-sp.de/hallewestfalen>.

Die Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Halle (Westf.) nach Beendigung der Auslegung entscheidet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung "Ortskern Halle" ist in dem untenstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan:



**Stadt Halle (Westf.):**  
**Bebauungsplan Nr. 15 "Ortskern Halle"**  
**1. Änderung für den Bereich Lange Straße,**  
**Bismarckstraße, Gartenstraße, Graebestraße**  
**hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs**

Maßstab 1: 5.000

Stand: Mai 2017

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. –
- gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB bestimmt wird, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Halle (Westf.) , den 12.02.2019



Rodenbrock-Wesselmann  
Bürgermeisterin